



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
30. Oktober 2019

Deutsch
Original: Englisch

Vierundsiebzigste Tagung

Dritter Ausschuss

Tagesordnungspunkt 70

Förderung und Schutz der Menschenrechte

Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Honduras, Irland, Island, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Mexiko, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Panama, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Türkei, Ukraine und Ungarn: Resolutionsentwurf

Internationaler Tag für gleiches Entgelt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass jede Form der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶ und andere einschlägige Menschenrechtsinstrumente verstößt,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, die in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere in

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁶ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.



der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁷ und den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁸, enthalten ist,

daran erinnernd, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹ der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu erreichen, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, und dass die systematische Integration einer Geschlechterperspektive in die Umsetzung der Agenda 2030 von entscheidender Bedeutung ist,

sowie unter Hinweis auf die in den Zielen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Zielvorgabe 8.5, enthaltene Verpflichtung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu erreichen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Internationalen Koalition für Entgeltgleichheit, die eingerichtet wurde, um zur Verwirklichung der Ziele 5 und 8 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Zielvorgabe 8.5, beizutragen,

feststellend, dass die anhaltenden historisch und strukturell bedingten ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, Armut, Ungleichheit und Benachteiligungen beim Zugang zu Ressourcen und Möglichkeiten, die die Kapazitäten von Frauen und Mädchen einschränken, die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen bremsen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Fortschritte bei der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen besonders schleppend vorangehen, dass traditionell von Frauen geleistete Arbeit unterbewertet wird und dass sich die Bekämpfung der Einkommensungleichheit als besonders schwierig erwiesen hat,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge der Zivilgesellschaft, insbesondere auch von Frauen- und Bürgerorganisationen, feministischen Gruppen sowie Unternehmen und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, zur Förderung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen und der Verwirklichung ihres Rechts auf menschenwürdige Arbeit und Bildung, insbesondere des Rechts auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Resolution 41/14 des Menschenrechtsrats vom 11. Juli 2019 über gleiches Entgelt¹⁰ und die darin enthaltene Empfehlung, einen Internationalen Tag für gleiches Entgelt zu verkünden, um die Anstrengungen aller Interessenträger zur Herbeiführung gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit zu würdigen und mit Nachdruck weitere Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit für alle zu fordern,

Kenntnis nehmend von der Hochrangigen Gruppe des Generalsekretärs für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67

⁷ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁹ Resolution 70/1.

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. II.

des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 der dazugehörigen Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre sowie der Ziffern 13 und 14, laut denen ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

1. *beschließt*, den 18. September als Internationalen Tag für gleiches Entgelt zu verkünden, der ab 2020 jährlich begangen wird;

2. *legt* allen Mitgliedstaaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, *nahe*, den Internationalen Tag für gleiches Entgelt auf angemessene Weise zu begehen, um die Anstrengungen aller Interessenträger zur Herbeiführung gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit zu würdigen und mit Nachdruck die weiteren Maßnahmen zu fordern, die für Verwirklichung des Ziels gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit für alle erforderlich sind, und legt allen Interessenträgern *nahe*, dieses Ziel auch weiterhin zu unterstützen;

3. *bittet* die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) und die Internationale Arbeitsorganisation, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und der vorhandenen Ressourcen gemeinsam die Durchführung des Internationalen Tages für gleiches Entgelt zu ermöglichen, dabei mit allen maßgeblichen Organisationen, die bereits an der Förderung gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit beteiligt sind, zusammenzuarbeiten und die Mitgliedstaaten auf Antrag bei dessen Begehung zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen;

5. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen.